

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des VG Freiburg vom 12. März 2019 (Az. 1 K 3798/18) und des VGH (Az. 10 S 823/19, 10 S 566/19) wurde im Schreiben vom 11. März 2020 empfohlen, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der Windfarm nach Nummer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG und parallel die Auswirkungen der Rodungen auf den Flächen am Anlagenstandort gemeinsam mit den Rodungen auch auf den nicht konzentrierten Flächen einheitlich nach Nummer 17.2 der Anlage 1 zum UVPG zu betrachten.

Der VGH hat in seiner Entscheidung Az. 10 S 823/19 ausdrücklich offengelassen, ob angesichts der streng an die einzelnen in der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Vorhaben anknüpfende UVP-Pflicht eine getrennte Betrachtung der Rodung von Wald (Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG) einerseits und der Errichtung und des Betriebs einer Windfarm (Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG) andererseits vorzugswürdig erscheint. Im Schreiben vom 11. März 2020 wurde deshalb empfohlen, den strengeren Maßstab an beide Prüfungen und damit an die Gesamtmaßnahme anzulegen.

Der VGH hat nun entschieden, dass die Prüfungspflicht am Anlagenstandort streng nach den jeweiligen Nummern der Anlage 1 zum UVPG zu beurteilen ist. Das UVP-Recht verfolge einen eigenen Projektbegriff, der enger gefasst sei als der Anlagenbegriff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Az. 10 S 1584/22, juris Rn. 45). Streitgegenständlich erfasst war hier nur der Fall einer Vorprüfung nach dem UVPG. In dem konkreten Fall ging es um zwei Windenergieanlagen, für die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren 1,996 ha Wald umgewandelt wurden. Der VGH hat entschieden, dass eine Vorprüfungspflicht nur für das Rodungsvorhaben bestand (Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG). Deshalb hätten die Umweltauswirkungen der Errichtung und des Betriebs der Windfarm (Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG) im Rahmen der Vorprüfung nicht berücksichtigt werden müssen. Da der VGH im ersten Leitsatz allgemein von „der Umweltprüfung“ spricht und seine Aussage nicht auf die Vorprüfung beschränkt, ist davon auszugehen, dass sich die Entscheidung auch auf eine ggf. anschließende UVP bezieht. Es wird weiterhin empfohlen, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der Prüfung der Nr. 17.2 der Anlage 1 zum UVPG die Rodungen innerhalb und außerhalb des Anlagenstandortes gemeinsam zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanna Thielecke
Ministerialdirigentin